



**Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online**

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 8 (S. 314-315)**

Titel **Verordnung des Regierungsrathes vom  
23. März 1850 betreffend Vollziehung  
untergeordneter, den Gemeindammännern  
obliegender Verrichtungen durch Angestellte.**

Ordnungsnummer

Datum 23.03.1850

[S. 314] Der Regierungsrath,  
auf den Antrag des Rathes des Innern,  
betreffend Vollziehung untergeordneter, den Gemeindammännern obliegender  
Verrichtungen durch Angestellte,  
verordnet:

1. Gemeindammänner dürfen sich zur Hülffleistung bei untergeordneten, nicht  
nothwendig durch sie selbst zu besorgenden Verrichtungen, z. B. Anlegung von  
Citationen, amtlichen Anzeigen, Rechtsboten u. s. f. nur solcher Personen bedienen,  
welche von ihnen hiefür förmlich und bleibend angestellt und überdieß unter Anzeige  
an das betreffende Statthalteramt ins Handgelübde genommen worden sind, immerhin  
jedoch in der Meinung, daß die Verantwortlichkeit für die auf solche Weise andern  
Personen übertragenen Verrichtungen auf den Gemeindammännern selbst laste.  
// [S. 315]

2. Sei diese Verordnung den Statthalterämtern zu Händen der Gemeindammänner  
zuzustellen und durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/04.02.2016]